

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 28. Februar 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 22.) Kirchenfassmlungen in den Jahren 1921, 1922 und 1923. — (Nr. 23.) Vorschußzahlung auf die Ausgleichzulagen für Geistliche im Amt, Ruhestandsgeistliche und Hinterbliebene von Geistlichen. — (Nr. 24.) Kirchliche Gedächtnisfeier des Tages von Worms. — (Nr. 25.) Kirchenfassmlung für den Zentralauschuß für Innere Mission. — (Nr. 26.) Kirchenfassmlung für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem. — (Nr. 27.) Nachbestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 28.) Christliche Liebestätigkeit. — (Nr. 29.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte. — (Nr. 30.) Änderung der Satzungen der Pfarrhilfskasse. — (Nr. 31.) Volksschullehrerdienstneinkommensgesetz. — (Nr. 32.) Schulfrage. — (Nr. 33.) Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920. — (Nr. 34.) Gegen die schwarze Schmach. — (Nr. 35.) Porto für dienstliche Sendungen im Geschäftsbereich des Evangelischen Konsistoriums. — (Nr. 36.) Martinimarktpreise für 1920. — (Nr. 37.) Aufnahme in das landeskirchliche Diasporaseminar in Witten a. d. Ruhr. — (Nr. 38.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 39.) Bekanntmachung betreffend Auslosung von Rentenbriefen. — (Nr. 40.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1921.

(Nr. 22.) Kirchenfassmlungen in den Jahren 1921, 1922 und 1923.

Zu dem auf Seite 13—20 des Kirchlichen Amtsblatts 1921 veröffentlichten Plane der Kirchenfassmlungen geben wir bekannt, daß der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlaß vom 31. Januar 1921 — E. O. II 1568 — die unter A 1—27, 29 und 31—36 sowie unter B aufgeführten Sammlungen genehmigt hat.

Wegen derjenigen unter A 28 und 30 bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

Lgb. VI. Nr. 223.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1921.

(Nr. 23.) Vorschußzahlung auf die Ausgleichzulagen für Geistliche im Amt, Ruhestandsgeistliche und Hinterbliebene von Geistlichen.

Wie der Evangelische Oberkirchenrat uns mitteilt, haben ihm die Verzögerungen in der Verkündigung des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienstneinkommens der evangelischen Geistlichen (Gesetzsammlung 1921 S. 101), sowie in derjenigen der für seine Ausführung nach Art. 2 desselben maßgebenden Staatsbeamtenbesoldungsgesetze (Gesetzsammlung 1921 S. 135, 214, 218) und schließlich die aufgetretene Notwendigkeit von Verhandlungen mit der Staatsregierung über die Durchführung des erwähnten Art. 2 zu seinem Leidwesen es bislang noch nicht gestattet, weitere Auszahlungen erhöhter Versorgungsbezüge an den Pfarrerstand anzuordnen. Dürfen die Ausführungsbestimmungen nunmehr auch binnen kurzem erwartet werden, so hat der Evangelische Oberkirchenrat zur Vinderung der vorhandenen Nöte uns doch schon vorher ermächtigt, allgemeine Vorauszahlungen auf die demnächst in Ausführung des Art. 2 Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsammlung

§. 101) für 1920 noch zu bewirkenden Rückstandszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen haben demjenigen Betrag zu entsprechen, der dem einzelnen Empfangsberechtigten für das laufende Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1921 an laufender Besoldungs-, Ruhestands- oder Hinterbliebenenzulage, laufender Kinder- oder Ortszuschlagsbeihilfe aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds zahlbar gemacht worden, also dem Konfistorium ohne weiteres bekannt ist. Für die Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen aus der Zeit vor dem 1. April 1919 sind die Vorauszahlungen auf den doppelten Betrag ihrer für das laufende Vierteljahr zahlbar gemachten Bezüge an Ruhestands- oder Hinterbliebenenzulage, zuzüglich des einfachen Betrages der auf den gleichen Zeitraum entfallenden Kinderbeihilfe zu bemessen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß diese Vorauszahlungen von den nach Ausführung des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 zu erwartenden weiteren landeskirchlichen Vorschußleistungen in Abzug kommen werden. Die Regierungshauptkassen werden in den nächsten Tagen mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Gleichzeitig werden wir die Regierungshauptkassen mit Rücksicht darauf, daß eine endgültige Regelung und Anweisung der Bezüge vor dem 1. April 1921 sich nicht mehr durchführen läßt, ersuchen, für die Geistlichen im Amt die jetzt zur Anweisung gelangenden einfachen Vierteljahresbeträge einstweilen auch am 1. April 1921 für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 zu zahlen. Für die Geistlichen im Ruhestande und die Pfarrhinterbliebenen werden wir vom 1. April 1921 ab zunächst die bisherigen Bezüge anweisen, damit auch hier eine Zahlungsstörung vermieden wird. Diese Beträge werden alsdann bei der späteren Auszahlung der endgültig angewiesenen Beträge in Anrechnung gebracht.

Lgb. VIII. Nr. 326.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1921.

(Nr. 24.) Kirchliche Gedächtnisfeier des Tages von Worms.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 12. Januar 1921.

E. O. I. 84.

Lebensstr. 3.

Am 18. April d. Js. werden 400 Jahre vergangen sein seit dem Tage, an dem Martin Luther vor dem Reichstage zu Worms das Recht evangelischen Glaubens erstritt. Die deutschen evangelischen Kirchenregierungen haben sich dahin verständigt, die kirchliche Gedächtnisfeier dieses Tages auf den nächstgelegenen Sonntag, den 17. April, zu legen.

Wir ordnen darum hierdurch an, daß an diesem Sonntage in allen Gemeinden unserer Landeskirche ein Festgottesdienst abgehalten wird zur Feier der 400jährigen Wiederkehr des Tages von Worms. Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ordnen wir ferner an, daß an diesem Sonntage eine allgemeine Kollekte zugunsten der Auslandsdiaspora in allen Kirchengemeinden eingesammelt wird. Zur Empfehlung der Kollekte wird besondere Mitteilung noch zugehen.

Wo irgend angängig, soll außer dem Festgottesdienst ein Gemeindeabend am 17. oder 18. April gehalten werden, der den Pfarrern Gelegenheit gibt, das Verständnis für die einzigartige Bedeutung des weltgeschichtlichen Tages von Worms in den Gemeinden zu fördern.

gez. M o e l l e r.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten zur sorgfältigen Beachtung zur Kenntnis, indem wir namentlich auch auf die durch den Erlaß angeregten

Gemeindeabende hinweisen, für welche die entsprechenden Vorbereitungen demnächst in Angriff zu nehmen sein werden.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 132.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1921.

(Nr. 25.) Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Einer Bitte des Zentralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, entsprechend hat der Evangelische Oberkirchenrat genehmigt, daß im Anfang des Jahres 1921 in allen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsgebietes eine einmalige Kollekte zum Besten der Arbeiten des Zentralausschusses eingesammelt werde.

Wir schreiben die Sammlung für den Sonntag Lätare, den 6. März d. Js., aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten durchzuführen. Das beigelegte Flugblatt läßt erkennen, wie dringend nötig Hilfe ist. Um seine alle Arbeiten der Inneren Mission befruchtende und den innentkirchlichen Aufbau aller Landeskirchen fördernde Tätigkeit immer mehr entfalten zu können, bedarf der Zentralausschuß dringend der Unterstützung.

Die Erträge sind baldigst an die Herren Superintendenten, von diesen gesammelt bis zum 1. Juni 1921 auf das Postcheckkonto Berlin 12745 des Zentralausschusses — unter gleichzeitiger Einreichung der Lieferzettel an uns — abzuführen.

Lgb. VI. Nr. 178.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1921.

(Nr. 26.) Kirchensammlung für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Vorstande des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem eine Kirchensammlung in der Passionszeit des Jahres 1921 bewilligt, damit der Vorstand in den Stand gesetzt wird, die deutsche evangelische Arbeit im heiligen Lande nach dem verheerenden Sturme, der über sie dahingegangen ist, allmählich wieder aufzurichten.

Wie der genannte Vorstand mitgeteilt hat, gestalten sich die Aussichten in Palästina für die Deutschen andauernd günstiger als man dachte. Die von dort vertriebenen oder geflüchteten Deutschen dürfen, sofern sie nicht auf der „schwarzen Liste“ stehen, zurückkehren. Die aus Ägypten bereits wieder angekommenen Deutschen seien von den Arabern Palästinas überall mit Jubel begrüßt worden.

Für die Zeit der Fernhaltung von Palästina hat der gedachte Verein die Fürsorge für Kinder und Waisen vertriebener Deutschbalten, darunter vieler Pastoren und ermordeter Pastoren, übernommen, eine Arbeit, die ihn noch 2 Jahre beschäftigen wird, so daß die Sammlung auch dieses Werk christlicher Nächstenliebe fördern helfen wird.

Wir schreiben die an der Hand der anliegenden Charfreitagsbitte zu empfehlende Kirchensammlung für den Charfreitag, den 25. März d. Js., aus — vergleiche Kirchl. Amtsbl. 1921 Seite 15 Nr. 11 — und ersuchen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten zu erheben und die Beträge möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere wollen sie gesammelt bis zum 1. Juni an Pastor D. Schneller, Cöln a. Rh., Marienburg — Postcheckkonto Cöln 6874 — weitergeben unter gleichzeitiger Einreichung des Lieferzettels an uns.

Lgb. VI. Nr. 359.

D. G o ß n e r.

1 Beilage

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 25. Februar 1921.

(Nr. 27.) Nachbestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Im Anschluß an unsere Allgemeine Verfügung vom 23. November 1920 Nr. III 3134 (R.-A.-Bl. 1920 Seite 190) machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß sie bei verspäteter Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts die Nachlieferung der in diesem Jahre bereits erschienenen Nummern bei der zuständigen Postanstalt unter Entrichtung einer besonderen Gebühr von 50 Pfennigen beantragen können.

Lgb. III. Nr. 572.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 22. Februar 1921.

(Nr. 28.) Christliche Liebestätigkeit.

Indem wir unsere Verfügung vom 5. Februar 1920 — I 95 — (Kirchliches Amtsblatt 1920 Seite 21 und 22) in Erinnerung bringen, veranlassen wir die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte, uns auch für die Zukunft über wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen kirchlicher und humanitärer Liebestätigkeit auf dem Laufenden zu erhalten. Namentlich die Herren Superintenden ten wollen der Angelegenheit dauernd ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Lgb. VI. Nr. 338.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1921.

(Nr. 29.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. Mai 1920 (Kirchl. Amtsbl. 1920 S. 76) und die in derselben angegebenen früheren Verfügungen veranlassen wir die Herren Geistlichen, uns über den Stand der Angelegenheit kurz zu berichten, wobei auch anzugeben ist, ob die Kriegsschroniken nunmehr abgeschlossen sind.

Lgb. VI. Nr. 145.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1921.

(Nr. 30.) Änderung der Satzungen der Pfarrhilfskaffe.

Zufolge des von uns genehmigten Beschlusses Nr. 57 der XVI. Pommerschen Provinzialsynode vom 2. Dezember 1920 ist der § 17, Absatz 3 der Satzungen der Pfarrhilfskaffe (Kirchl. Amtsblatt 1906, S. 70 usw.) dahin abgeändert worden, daß ausnahmsweise auch Unterstützungen bis zur Höhe von 1000 M — anstatt bisher 500 M — bewilligt werden können.

Lgb. IV. Nr. 357.

D. G o ß n e r.

(Nr. 31.) Volksschullehrerdienstleistungsgesetz.

Gesetz, betreffend das Dienstlokommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerdienstleistungsgesetz — V.-D.-G.) vom 17. Dezember 1920 (G.-S. S. 623).

§ 12.

Dienstwohnung.

1. Wird einem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) dafür auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 24) ein angemessener

Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers (Lehrerin) für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietspreis entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung. Bei dieser Festsetzung ist außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Lehrer (Lehrerin) hat. Auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag dürfen jedoch bei Stellen der Besoldungsgruppen 1 und 2 nicht mehr als 30 vom Hundert, bei Stellen der Besoldungsgruppe 3 nicht mehr als 40 vom Hundert des für den Lehrer (Lehrerin) in der betreffenden Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlag angerechnet werden.

2. Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Schulverbande zu.

§ 13.

1. Wo seither Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

2. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

3. Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer (Lehrerinnen), eine Dienstwohnung erhalten.

4. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

5. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband zurückgezahlten Anrechnungssatze der Dienstwohnung sollen 25 vom Hundert zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeit angesammelt werden.

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

1. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellingehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

2. Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Dienst Einkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Dienst Einkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

3. Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kulturamte sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Sonstige Vergünstigungen.

1. Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Lieferung von Brennstoffen nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputat-

getreide und sonstige Leistungen, verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Verwenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

2. Wo eine Wohnung auf einem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich war, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoffs für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulfstelle nichts geändert.

3. Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst-einkommen anzurechnen.

4. Über die Anrechnung der Dienst Einkünfte an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung beschließt bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß unter Anhörung des Kreis- bzw. Bezirkslehrerrats. Vor Festsetzung der Anrechnung ist der beteiligte Lehrer (Lehrerin) zu hören. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

5. Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

6. Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Dienst Einkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile, in Betracht.

§ 41.

1. Der Staat zahlt an die Landesschulkasse:

- a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) zustehenden und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 1 und 18), Ortszuschlag (§§ 9 und 20), Kinderbeihilfe (§ 23) und Ausgleichszuschlag (§ 24) einschließlich des Wertes, mit dem Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stelleninhaber (Stelleninhaberin) auf sein (ihr) gesamtes Dienst Einkommen angerechnet werden;
- b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfe) und der Gnadenbezüge.

Das Viertel zu a wird nicht gezahlt:

aa) von den besonderen Stellenzulagen (§ 16 des Gesetzes).

pp.

§ 42.

(1.) Bestehen in einem Schulverband (einer Schulgemeinde) mehr Schulfstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Dienst Einkommen (§ 41 Abs. 1), der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Ist die Zahl der Schulkinder durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als sieben Schulfstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Höhe des Staatsbeitrags berechnet sich in den Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen mehr Schulfstellen vorhanden sind, dergestalt, daß das gesamte Dienst Einkommen aller Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen) zusammengezählt wird unter Abzug:

a) der besonderen Stellenzulagen.

pp.

§ 45.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet.

§ 46.

Der Bedarf ist auf die Schulverbände (Schulgemeinden) wie folgt zu verteilen:

1. pp.

2. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, haben an die Landesschulkasse zu zahlen:

- a) den Betrag der im Laufe des Rechnungsjahres in ihnen zu zahlenden Stellenzulagen;
- b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a errechneten Betrage.

pp.

§ 53.

(1.) Aufgehoben werden die Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2.) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 54.

1. Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

pp.

§ 56.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Dienst-einkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung Seite 93), das Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) und die §§ 19, 20, 21 und 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, ebenso die § 49 Abs. 3 und 4, §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsammlung Seite 123) treten außer Kraft. Ebenso wird das vorläufige Volksschullehrerdienststeinkommensgesetz (Notgesetz) vom 7. Mai 1920 (Gesetzsammlung Seite 264) aufgehoben.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1921.

Vorstehende Bestimmungen des Volksschullehrerdienststeinkommensgesetzes, welche für die Kirche von Bedeutung sind, geben wir hiermit den Gemeindefürsorgeberinnen bekannt.

Lgb. IV. Nr. 304.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1921.

(Nr. 32.) Schulfrage.

Den Gemeinde-Kirchenräten empfehlen wir dringend bei dem großen Ernst der Lage für die evangelische Erziehung unserer Jugend, aus Mitteln der Kirchenkasse die vom Evangelischen Preßverband für Deutschland herausgegebene „Schulfrage“ für das Pfarramt und zum Umlauf bei den Pfarrern der Gemeinde zu halten. Sie bietet alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiete der Schulpolitik, Nachrichten aus der Presse, ausgezeichnetes Material für die Aufklärung der

Gemeinde und zur Auseinandersetzung mit den Gegnern der evangelischen Schule. Die Haltegebühr ist 1,50 M monatlich zuzüglich Postgebühr. Die Bestellung geschieht unmittelbar beim „Evangelischen Preßverband für Deutschland“ Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 6.

Tab. I. Nr. 111.

D. G o ß n e r.

(Nr. 33.) Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Vom 30. November 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1.) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2.) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3.) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1.) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2.) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken lasten oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

(1.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde Anwendung.

(2.) Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstande seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5.

(1.) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2.) Die Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 207), betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli

1876 (Gesetzsammlung S. 353) und betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (Gesetzsammlung S. 199) werden aufgehoben.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1920.

(Nr. 34.) Gegen die schwarze Schmach.

Die 16. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 1920 folgende Resolution beschlossen:

Noch immer wütet in unserm schönen Rheinlande die „schwarze Schmach“. Schutz- und wehrlos sind deutsche Frauen und Jungfrauen den viehischen Gelüsten wilder Barbaren preisgegeben.

Völlig mit Unrecht haben unsere Gegner dem friedlichen deutschen Volke die Schuld an dem Weltkriege aufgebürdet, während Handelsneid, Rachsucht, Ländergier und Fanatismus sich die Hände gereicht haben, um das deutsche Volk zu erwürgen. Mit ausgesuchter Grausamkeit haben sie uns einen Schmachfrieden auferlegt, noch immer sind ihre Forderungen nicht endgültig festgestellt; es gilt eben, die deutsche Nation zu versklaven und zugrunde zu richten; hat doch der Präsident Clemenceau zynisch erklärt, es gäbe mehr als 20 Millionen Deutsche zuviel.

Diese schwarze Schmach aber, die bezweckt, das deutsche Volk an Leib und Seele zugrunde zu richten, schreit gen Himmel, sie schlägt aller Kultur und Menschlichkeit ins Gesicht und ist eine Schande für das 20. Jahrhundert. Die 16. Pommersche Provinzialsynode erhebt im Namen der christlichen Religion, des Christentums und der Gesittung schwerste Anklagen gegen die französische Nation, die sich dünkt, an der Spitze der Zivilisation zu stehen, und macht sie vor Gott, vor dem Weltgewissen und vor der Geschichte verantwortlich für diese unerhörte Brutalität und Barbarei.

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Gemeindekirchenräte.

Egb. VI. Nr. 285.

Für den Präsidenten.
Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1920.

(Nr. 35.) Porto für dienstliche Sendungen im Geschäftsbereich des Evangelischen Konsistoriums.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Kirchengemeinden und Geistlichen berechtigt, gewisse Postsendungen, welche aus der staatlichen Oberaufsicht und seit dem Übergang eines Teiles der früheren staatlichen Aufsichtsbesugnisse auf die Evangelischen Konsistorien im Jahre 1877 (Allerhöchste Verordnung vom 5. September 1877, G.-S. S. 215, R. G.- u. V.-Bl. 1877 S. 170) aus dieser Aufsichtsbesugnis der Konsistorien hervorgehen, unfrankiert und unter dem Vermerk: „portopflichtige Dienstfache“ an die vorgesetzten Superintendenten abzulassen. Die Superintendenten verauslagten die Postgebühren für diese Sendungen und liquidierten die Beträge am Halbjahrschlusse.

Das neue Reichsgesetz über Postgebühren vom 29. April 1920 (§ 1 Abs. 3) fordert nun für unfrankiert abgelassene gebührenpflichtige Dienstpостkarten und -Briefe, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, neben dem einfachen Portofehlbetrage noch einen Zuschlag von 10 %. Diese Mehrkosten lassen sich vermeiden, wenn

die Gemeindefkirchenräte und Geistlichen die fraglichen Sendungen durch gewöhnliche Briefmarken freimachen und das so verauslagte Porto erstattet erhalten.

Wir ordnen daher für die Zukunft folgendes Verfahren für die Behandlung des dienstlichen Schriftwechsels in kirchlichen, zum Geschäftsbereich des Evangelischen Konsistoriums gehörigen Angelegenheiten, soweit für sie nach den bestehenden Bestimmungen das Porto aus der Staatskasse zu tragen ist, an:

Die Gemeindefkirchenräte und Geistlichen haben alle Sendungen, die innerhalb unseres Geschäftsbereichs durch die kirchliche und staatliche Aufsicht veranlaßt sind, künftig zur Ersparung des Portozuschlages unter amtlichem Verschuß und unter der bisherigen Bezeichnung „portopflichtige Dienstfache“ mit dem Zusatz „frei“ frankiert mit gewöhnlichen Postwertzeichen zur Post zu geben. Über das für diese Sendungen verauslagte Porto ist eine fortlaufende Liste zu führen, aus welcher der Tag der Absendung, eine kurze zur Prüfung der Portopflichtigkeit ausreichende Inhaltsangabe (ein Stichwort genügt in den meisten Fällen) der Empfänger des Schriftstücks und der Portobetrag zu ersehen sind, sofern es den Beteiligten nicht genügen sollte, in dem ordnungsmäßig geführten Geschäftstagebuch eine besondere Spalte für das aus der Staatskasse zu erstattende Porto vorzusehen. Diese Listen bzw. Auszüge aus den Tagebüchern sind pünktlich am 31. März jeden Jahres abzuschließen und den Herren Superintendenten sofort einzureichen. Die Herren Superintendenten prüfen die Listen und Auszüge auf die Zulässigkeit der Erstattung der nachgewiesenen Portobeträge aus der Staatskasse und stellen die bis zum 10. April spätestens bei ihnen eingegangenen Listen und Auszüge für ihren Bezirk zusammen. Die Zusammenstellungen nebst Unterlagen sind uns mit der vorgeschriebenen Bescheinigung und Quittung alsdann so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. April in unsern Händen sind. Nach erfolgter Überprüfung werden wir die Regierung wie bisher um Zahlungsanweisung ersuchen. Die genannten Fristen müssen von allen Beteiligten mit Rücksicht auf den Kassenabschluß der Regierungshauptkassen unbedingt innegehalten werden. Später eingehende Portoforderungen können nicht auf Erstattung rechnen. Die Zusammenstellungen mit den Unterlagen werden den Herren Superintendenten zurückgegeben; an sie wird auch die Auszahlung der liquidierten Portobeträge erfolgen zur Weiterleitung an die Empfangsberechtigten in geeigneter Weise (eventl. durch Aufrechnung).

Als Sendungen, deren Portokosten in der vorgesehenen Weise auf Staatsfonds zu übernehmen sind, sind alle in unsern Geschäftsbereich fallende Anträge auf aufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen usw., sowie Eingaben, die eine Anfrage oder eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde darstellen oder durch eine Anfrage derselben veranlaßt sind, anzusehen. Ausgenommen von der Erstattung sind dagegen die Portokosten für Sendungen, welche ein Privatinteresse der Geistlichen und der Kirchengemeinden berühren (z. B. Beihilfegesuche der Kirchengemeinden, die Vermögensverwaltung, Urlaub, Unterstützung, Versetzung, Dienstatler, Befoldung), oder in Angelegenheiten der Kreis- usw. Synoden und landeskirchliche Fonds ergehen.

Im Anschluß an diese Neuregelung machen wir darauf aufmerksam, daß die gegenwärtig zur Verwendung durch die Staatsbehörden eingeführten Dienstmarken von den Geistlichen und Gemeinden zur Frankierung dienstlicher Sendungen innerhalb unseres Geschäftsbereichs nicht benutzt werden dürfen, da diese Marken nur für den Gebrauch der Staatsbehörden bestimmt sind. Als solche Behörden gelten nur die Superintendenturen, nicht aber die Gemeindefkirchenräte und Geistlichen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Regierungen in Stettin und Stralsund mit dem vorgedachten Verfahren sich einverstanden erklärt haben und daß somit für die Sendungen der Kirchengemeinden und Geistlichen in dienstlichen Angelegenheiten an diese Regierungen das gleiche Verfahren gilt (vergl. hierzu auch die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten

Stettin, den 23. Juli 1920 — Pr. Nr. 2975 — Reg.-Amtsblatt Stück 31 Seite 245.....; abweichend aber: Vorlage der Nachweisung alljährlich zum 15. Januar).

Die Regierung in Köslin hat sich jedoch entschlossen, von dem vorgeschlagenen Verfahren für ihren Geschäftsbereich, da nur Schriftwechsel in reinen Patronatsachen in Frage kommt, abzusehen.

Das vorstehende Verfahren tritt vom 1. April 1921 an in Kraft.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Egb. I. Nr. 161.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1921.

(Nr. 36.) Martinimarktpreise für 1920.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1920 — § 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Getreide												Rauhfutter			
		Weizen für				Roggen für				Gerste für				Heu für			
		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		Neu- scheffel		100 kg		100 kg	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam.....	155	50	65	70	141	50	51	29	141	50	50	94	141	50	33	02
2	Cammin.....	155	50	55	98	141	50	50	94	141	50	45	28	136	50	34	13
3	Demmin.....	153	50	53	60	139	50	47	32	136	50	44	25	136	50	33	55
4	Gollnow.....	155	—	54	25	141	50	42	45	136	50	38	22	136	50	27	30
5	Greifenberg i. Pom. . .	155	50	66	87	141	50	50	94	139	—	44	48	136	50	31	40
6	Greifenhagen.....	155	50	58	12	141	50	48	29	136	50	44	53	136	50	32	76
7	Labes.....	155	50	56	76	141	50	45	70	136	50	44	77	136	50	34	68
8	Pasewalk.....	155	50	55	98	141	50	47	54	136	50	42	31	136	50	39	31
9	Pyriz.....	155	50	57	15	141	50	52	—	137	50	47	09	137	50	33	—
10	Stargard i. Pom. . . .	155	50	56	91	141	50	49	05	140	50	47	16	136	50	32	58
11	Stettin.....	154	—	56	98	140	—	46	20	136	—	42	16	135	—	32	40
12	Wollin.....	155	50	55	98	141	50	46	70	141	50	45	28	141	50	31	13
13	Belgard.....	146	50	57	33	140	50	46	18	136	50	40	54	136	50	31	30
14	Köslin.....	155	50	60	65	141	50	50	94	136	50	43	68	136	50	31	40
15	Kolberg.....	155	50	59	09	141	50	50	94	136	50	41	40	136	50	33	21
16	Neustettin.....	155	50	56	45	141	50	47	40	139	—	44	48	136	50	34	13
17	Stolp i. Pom.	155	50	61	94	141	50	51	41	136	50	39	82	136	50	32	31
18	Greifswald.....	155	50	60	65	141	50	46	70	136	50	43	68	136	50	28	67
19	Stralsund.....	155	50	54	43	141	50	48	58	136	50	43	23	136	50	29	12

II. Nachweisung

der 24-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1920 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Für 1 Neuschefel							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Anklam	7	87	6	41	6	22	4	57
2	Cammin	7	41	6	28	5	96	4	42
3	Demmin	7	61	6	21	6	22	4	54
4	Gollnow	8	04	6	50	6	31	4	04
5	Greifenberg i. Pom. .	—	—	6	32	—	—	4	13
6	Greifenhagen	7	80	6	50	6	21	4	58
7	Labes	—	—	6	18	6	18	4	09
8	Nasewalk	7	62	6	26	6	58	4	54
9	Pyritz	7	59	6	32	6	31	4	32
10	Stargard i. Pom.	7	50	6	35	6	16	4	39
11	Stettin	7	51	6	33	6	29	4	61
12	Wollin	7	90	6	49	6	66	4	57
13	Belgard	7	67	6	33	5	86	4	06
14	Röslin	7	92	6	32	5	89	4	17
15	Rolberg	7	59	6	14	5	61	4	38
16	Neustettin	—	—	6	46	6	27	4	71
17	Stolp i. Pom.	8	40	6	40	5	98	4	22
18	Greifswald	7	41	6	06	5	91	4	22
19	Stralsund	7	49	6	11	5	95	4	31

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung in Stettin, der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblatts der Regierung in Röslin und der Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts der Regierung in Stralsund, sämtlich für 1873, bekanntgemachten Normalpreise verwiesen.

III. Nachweisung

der 14-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1920 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markort	14-jähriger Martini- Durch- schnitts- Marktpreis für den Neuschefel	
				M	Pf
1	Kirchenkassen zu Boldekow, Bugar und Zinzow	Roggen	Anklam	7	74
2	Kirche in Hohenbüssow usw.	"	Demmin	7	16
3	" " Altenhagen	"	"	7	16
4	" " Lasbeck	"	Gollnow	7	55
	und				
5	Pfarrre in Jarchlin	"	"	7	55
		Gerste	"	7	75
		Hafer	"	4	97
6	Geistliche Institute in Brusenfelde	Weizen	Greifenhagen	9	32
		Roggen	"	7	74
		Gerste	"	7	66
		Hafer	"	5	65
7	" " " Jakobshagen	Weizen	Stargard i. Pom.	8	77
		Roggen	"	7	53
		Gerste	"	7	60
		Hafer	"	4	94
8	Kirche in Luckow	Roggen	Stettin	7	46
	und				
9	Pfarrre in Schönfeld	"	"	7	46
10	Kirchliche Institute in Schillersdorf	Weizen	"	8	68
	und	Roggen	"	7	46
11	Schöningen	Gerste	"	7	63
		Hafer	"	5	63
12	Kirche und Pfarrre in Leine	Roggen	"	7	46
13	Pfarrre in Simögel	"	Rolberg	7	50
14	" " Bernin	"	"	7	50
		Hafer	"	5	58
15	" " Treten	Roggen	Stolp i. Pom.	7	50
16	" und Diaconat in Wief	"	Stralsund	7	38

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1920.

(Nr. 37.) Aufnahme in das landeskirchliche Diasporaseminar in Witten a. d. Ruhr.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Mai v. Js. VI. 1397, betreffend Bedingungen für die Aufnahme in das landeskirchliche Diasporaseminar in Witten a. d. Ruhr (Kirchl. N.-Bl. 1920 S. 83) bemerken wir auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, daß in dem Seminar noch einige Plätze zu besetzen sind und Meldungen von dem Direktor Herrn H. Symmen in Witten (Ruhr), Widenstraße 26, bis zum 1. März d. Js. entgegengenommen werden.

Für den Präsidenten.

Tgb. VI. Nr. 252.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1921.

(Nr. 38.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 6. und 7. Januar d. Js.:

1. Walter Knuth aus Schlawa,
2. Otto Nietardt aus Stolp i. Pom.,
3. Gottfried Nourney aus Frankfurt a. O.,
4. Erwin Schmidt aus Neuruppin, Kreis Ruppín.

B. Die Prüfung pro venia concionandi haben bestanden am 4. und 5. Januar d. Js.:

1. Fritz Balack aus Guben,
2. Friedrich Muth aus Grimm (russisch: Lesnoi Karamisch), Gouvernement Saratow, (Rußland),
3. Ernst Boetter aus Minden,
4. Ernst Sarez aus Hornow, Kreis Spremberg.
5. Erwald Sprondel aus Stolp i. Pom.

Tgb. II. Nr. 142.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Stettin, den 15. Februar 1921.

(Nr. 39.) Bekanntmachung, betreffend Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Juli 1921 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 3½ % ige Rentenbriefe Buchst. L. bis P.

Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 146. 430. 611. 748. 753. 843. 844. 853. 856. 885. 896. 1064. 1066. 1149. 1249. 1304. 1331. 1361. 1484. 1495. 1510. 1558. 1585. 1650. 1747. 1936. 2092. 2137. 2153. 2192. 2256. 2322. 2334. 2384. 2420. 2592. 2649. 2771. 2992. 3102. 3133. 3198. 3213. 3414. 3578. 3610. 3705. 3738. 3743. 3807. 4068. 4086. 4105. 4113. 4219. 4276. 4356. 4595. 4609. 4771. 4857. 4983. 5130. 5213. 5217. 5246. 5267. 5324. 5331. 5368. 5442. 5539. 5870. 5999. 6254. 6309. 6477. 6499. 6581. 6630. 6632. 6817. 6971. 7014. 7063. 7109. 7112. 7139. 7230. 7357. 7381. 7582. 7593. 7706. 7769. 8064. 8075. 8103. 8139. 8140. 8200. 8338. 8352. 8486. 8709. 8886. 8912. 8982. 9048. 9288. 9424. 9466. 9507. 9713. 9792. 9817. 9884. 10142.

Buchst. M. zu 1500 *M* Nr. 45. 142. 258. 346. 512. 967. 1086. 1155. 1172. 1189. 1262. 1369. 1386. 1411. 1532. 1540. 1551. 1752. 1851. 1879. 1947. 2227. 2247. 2396. 2426. 2441. 2505. 2559. 2694. 2842. 2863. 2876.

Buchst. N zu 300 *M* Nr. 26. 162. 219. 236. 299. 338. 560. 569. 601. 633. 713. 913. 1006. 1015. 1231. 1237. 1381. 1391. 1731. 1746. 1756. 1784. 1838. 1917. 1980. 2030. 2208. 2347. 2595. 2795. 2864. 2893. 3036. 3136. 3202. 3236. 3467. 3470. 3544. 3586. 3611. 3912. 3930. 4030. 4127. 4198. 4317. 4332. 4423. 4693. 4758. 4901. 5012. 5014. 5116. 5250. 5272. 5320. 5321. 5322. 5383. 5415. 5486.

Buchst. O. zu 75 *M* Nr. 225. 376. 473. 496. 505. 524. 578. 676. 795. 845. 846. 1013. 1022. 1086. 1109. 1232. 1328. 1357. 1504. 1529. 1555.

Buchst. P. zu 30 *M* Nr. 349. 508. 522. 529. 534. 577.

II. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe (Erbabfindung).

Buchst. Y. zu 75 *M* Nr. 1.

III. 4%ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF. zu 3000 *M* Nr. 164. 387. 611. 702. 752. 1247.

Buchst. GG. zu 1500 *M* Nr. 31. 88.

Buchst. HH. zu 300 *M* Nr. 131. 169.

Buchst. JJ. zu 75 *M* Nr. 13. 60. 94. 100. 140.

Buchst. KK. zu 30 *M* Nr. 7. 68.

Rückständig sind:

$3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe

seit 1. Juli 1915 Buchst. L. Nr. 5990.

seit 2. Januar 1917 Buchst. N. Nr. 3823.

seit 1. Juli 1917 Buchst. N. Nr. 1014. 3264.

seit 2. Januar 1918 Buchst. N. Nr. 4973. O. 606. 1490.

seit 1. Juli 1918 Buchst. L. Nr. 1787. 2628. N. 1836. 4392.

seit 2. Januar 1919 Buchst. L. 8084. N. 4998.

seit 1. Juli 1919 Buchst. L. 2214. M. 2032. N. 2152.

seit 2. Januar 1920 Buchst. L. 2590. 6278. 9860. M. 1163. 1429. 1469. O. 1191.

seit 1. Juli 1920 Buchst. L. 369. 758. 3964. 6488. 7538. 8017. 9301. M. 1205. 2490. N. 109. 1629. 1713. 2113. 2606. 4393. O. 17. 722.

seit 2. Januar 1921 Buchst. L. 694. 5453. 9351. 9610. 9822. M. 464. 2014. 2573. N. 329. 2630. 3150. 3778. 4169. 4494. O. 663. 754. 1331. 1507.

4%ige Rentenbriefe

seit 2. Januar 1917 Buchst. HH. Nr. 51.

seit 1. Juli 1917 Buchst. FF. Nr. 369.

seit 2. Januar 1918 Buchst. HH. Nr. 49.

seit 1. Juli 1918 Buchst. KK. Nr. 57.

seit 1. Juli 1920 Buchst. FF. 439. 1045. KK. 9. 19.

seit 2. Januar 1921 Buchst. FF. 256. 785. 1079. GG. 141. 161. HH. 115. 140. 164. JJ. 51. 92.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen Zinscheinen

zu I. Reihe IV Nr. 12/16,

zu II. Reihe III Nr. 9/16,

zu III. Reihe II Nr. 2/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1921 ab bei unserer Kasse hiersebst, Augustaplag 5, bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1921 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Wegen Einlösung der Rentenbriefe verweisen wir auf die Vorschriften der §§ 1—3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919. Nichtbankiers haben daher den Rentenbriefen ein vom Finanzamt bestätigtes Stückverzeichnis beizufügen.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung fernerer Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Direktion der Rentenbank.

(Nr. 40.) Geschenke.

1. Aus freiwilligen Beiträgen aus der Kirchengemeinde Bölschow, Synode Demmin, ein auf dem Friedhofe errichtetes Denkmal für die Gefallenen (Granitblock mit Inschrift und Adler auf Granitsockel) im Werte von 4300 M.; vom Frauenverein in Bölschow ein eisernes Friedhofstor im Werte von 1100 M.
2. Der Kirche in Reinkenhagen, Synode Grimmen:
 - a) von der Patronin Frau Rittergutsbesitzer Krause zu Engelswacht 2000 M,
 - b) von Frau Gutsbesitzer Just zu Reinkenhagen-Hof 3000 M,
 - c) von Frau Gutsbesitzer von Oppen in Wilmsbagen 500 M,
 - d) von Oberamtmann Albrecht zu Mannhagen-Hof 5000 M,
 - e) von Gutsbesitzer Rosch zu Altenhagen 500 M,
 - f) von Gutsbesitzer Dümmel zu Wilmsbagen 500 M
 zur Beschaffung eines neuen Stahlgeläutes.
3. Der Kirche in Zirchow, Synode Uesedom, von dem Fabrikanten Conrad Krause in Hamburg 1 Paar Altarlichte im Werte von 60 M.
4. Der Kirche in Welschenburg, Synode Dramburg, von dem Rittergutsbesitzer Grams-Welschenburg ein Harmonium im Werte von 1000 M.
5. Der Kirche in Zirchow, Synode Stolp-Stadt, von Frau Major Siewers in Runsom eine Tauffsteindecke mit gesticktem Leinen im Werte von 170 M.
6. Der St. Thomaskirche in Tribsees, Synode Grimmen:
 - a) Fräulein Betty Luz in Rostock 2000 M mit der Auflage der Grabpflege,
 - b) von dem Geheimen Ratsrat Albrecht in Kiel 2000 M mit der Auflage der Grabpflege.
7. Der Kirchengemeinde St. Marien zu Treptow a. N., Synode gleichen Namens, von der verwitweten Frau Anna Lehmann ein Legat von 1000 M mit der Auflage der Pflege zweier Gräber.
8. Der Kirchengemeinde Treten, Synode Rummelsburg, von Rechtsanwalt und Notar Gottfried Quandt in Rummelsburg (Pom.) 4000 M zur Beschaffung einer neuen Glocke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennungen:

Der Amtsgehilfe auf Probe Paape ist vom 1. Januar 1921 ab zum planmäßigen Amtsgehilfen bei dem Konsistorium ernannt.

2. Gestorben:

- a) Pastor Lessing in Rossow, Diözese Freienwalde, am 30. Dezember 1920, im Alter von 48 Jahren 3 Monaten.
- b) Superintendent und Pastor im Ruhestande Höfel, früher in Freienwalde, Diözese gleichen Namens, am 30. Dezember 1920, im Alter von 64 Jahren.
- c) Pastor Degner in Manow, Diözese Köslin, am 22. Januar 1921, im Alter von 55 Jahren.
- d) Pastor im Ruhestande Bloß, früher in Pribbernow, Diözese Wollin, am 23. Januar 1921, im Alter von fast 74 Jahren.
- e) Superintendent Braun in Werben, Diözese gleichen Namens, am 2. Februar 1921, im Alter von 69 Jahren 5 Monaten.

3. Auszeichnungen:

- a) Dem Kantor Mielke in Dietersdorf, Synode Dramburg, bei seiner nach 56 $\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit zum 1. Januar d. Js. erfolgter Versetzung in den Ruhestand.
- b) Dem Kirchenältesten Altstiger Brummel in Kragig, Synode Köslin, bei seinem infolge hohen Alters jetzt erfolgten Ausscheiden aus dem mehr als 33 Jahre geführten Kirchenältestenamt.
- c) Dem Kirchenältesten Altstiger Franz Krüger in Hansfelde, Synode Stargard, bei seinem infolge hohen Alters jetzt erfolgten Ausscheiden aus dem 35 Jahre hindurch geführten Kirchenältestenamt.
- d) dem Kirchenältesten Tischlermeister Niemann in Kloster auf Hiddensee, Synode Bergen, bei seinem aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Ausscheiden aus dem mehr als 25 Jahre geführten Kirchenältestenamt.
- e) dem Kirchenältesten Altstiger Tesch in Klein-Schwarzsee, Synode Tempelburg, bei seinem infolge hohen Alters jetzt erfolgten Ausscheiden aus dem Amte als Kirchenältester und als Kreissynodalmitsglied

sind für ihre den Kirchengemeinden geleisteten wertvollen Dienste der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

4. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Gottfried Mournay und Otto Nietard zu Hilfspredigern an der Schloß- und Marien-Gemeinde in Stettin bzw. in Wustow, Diözese Schlawa, am 30. Januar 1921.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Wendt in Mützenow, zum Pastor in Mützenow, Diözese Stolp Stadt, zum 15. Februar 1921.
- b) Der Hilfsprediger Möller in Wangerin, Synode Labes, zum dritten Pastor in Dramburg, Synode Dramburg, zum 1. März 1921.
- c) Der Hilfsprediger Bachhaus in Stettin, Diözese Stettin Stadt, zum Pastor in Groß-Jannowitz, Diözese Lauenburg, zum 1. März 1921.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bewerbungsgesuche um die Stelle des Anstaltsgeistlichen bei der Strafanstalt in Insterburg (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1921 Seite 27) sind nicht beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin, sondern beim Generalstaatsanwalt Königsberg einzureichen.
- b) Die Pfarrstelle in Simögel, Diözese Kolberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt IV. Klasse 3600 M und Dienstwohnung. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- c) Die Pfarrstelle in Groß-Garde, Diözese Stolp Altstadt, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung

erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Grundgehalt V. Klasse 4200 *M* und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

7. Bewerber um kirchlichen Dienst.

- a) Der Kriegsinvalide Paul Zühlke in Stettin Grünhof, Lange Straße 40 III, wünscht Stellung im Kirchendienst. (Rüster, Kirchendiener usw.)
- b) Der Musikdirektor Fritz Char in Thorn, Kirchhoffstraße 6, mit Zeugnissen der Konservatorien in Sonderhausen, Berlin und Köln und desgleichen über praktischen Organisten- und Kantorendienst versehen, sucht Stellung als Organist oder Kantor.

Vermerk.

Die Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung der siebenten Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens sind im Druck erschienen. Je ein Exemplar dieser Verhandlungen (319 Seiten stark) ist jedem der Herren Superintendenten für die Diözesanbücherei zugegangen.

Notiz.

Mit der Herausgabe der Nr. 2 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1921 ist die Nummer 1 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezueher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellpostanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Ev. Oberkirchenrates, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

Empfehlenswerte Schriften.

- a) Neue kirchliche Zeitschrift, XXXII. Jahrgang, mit literarischer Beilage „Die Theologie der Gegenwart“, Leipzig, Deichert, monatl. 1 Heft, Preis halbj. 31 *M*. („Die Theologie der Gegenwart“ allein, jährl. 6 Hefte, 12 *M*).

Die bekannte Zeitschrift ist namentlich für Lesezirkel zu empfehlen.

- b) D. Dr. von Rohden, Konsistorialrat: Jesus und der Sozialismus, Potsdam, Stiftungsverlag, 16 S., Pr. 1,50 *M*.
- c) Dr. Gerhard Hoppe, Grundbegriffe der sozialistischen Weltanschauung, Potsdam, Stiftungsverlag 32, Pr. 1,50 *M*.
- d) Reinhard Mettin, Pfarrer, Sekretär der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft: Biblisches Ehebüchlein, Preussische Hauptbibelgesellschaft, Berlin C 2, 32 S., Preis broschiert 1 Stück 1,30 *M*, 50 St. 55 *M*, 100 St. 100 *M*.

Das Buch ist als Geschenk für junge Ehepaare in denjenigen Kirchengemeinden gedacht, welche nicht mehr in der Lage sind, Traubibeln zu schenken. Es enthält in sorgfältiger Zusammenstellung die Kennworte der Heiligen Schrift, welche sich auf das Leben im Ehestande beziehen. Eine Ausgabe in feinerer Ausstattung und mit gutem Einbande befindet sich in Vorbereitung.

Warm zu empfehlen.

- e) D. Hans Schöttler, Generalsuperintendent der Provinz Sachsen: Doktor Martin Luther, zum 18. April 1921, Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendschriften und Bücher, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollernstrasse 201, 32 Seiten, brosch. 80 *Pf*.

Ein Lebensbild Luthers, ernst und schlicht.

Betrifft Kirchenkollekte für den Centralausschuß für Innere Mission.

Euer Hoch(ehr)würden beehren wir uns, die ergebenste Bitte auszusprechen, zur Empfehlung der Kirchenkollekte folgende Ansprache gütigst verwenden zu wollen.

Mit verbindlichem Dank und brüderlicher Begrüßung

Der Centralausschuß für Innere Mission

D. Spiecker, Präsident. P. Lic. Füllkrug, Direktor.

Der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche wendet sich auch in diesem Jahr an die evangelischen Gemeinden unserer Kirche mit der Bitte um Hilfe. Die alten Arbeiten gehen weiter, neue große Aufgaben sind uns zugefallen und dabei fehlt es uns an Mitteln. Die Volksmission dehnt sich immer mehr aus. Sie will der Volkskirche der Zukunft dazu helfen, daß sie eine rechte Missionskirche werde. Die öffentliche Verteidigung und Vertretung des Christenglaubens gegenüber allen christuslosen und christusfeindlichen Mächten ist eine alte, aber gerade jetzt wieder neue Aufgabe der Inneren Mission. Die Zusammenfassung aller Verbände, Vereine und Anstalten der I. M. zu einem Centralverband unter Leitung des Centralausschusses gibt uns neue Rechte, aber auch neue große Pflichten. Die Vertretung der Inneren Missionsgedanken durch geeignete Fachschriften ist in der Gegenwart äußerst schwierig, aber dringend notwendig.

Es wäre uns unmöglich gewesen, gegenüber der notwendig gewordenen Erhöhung der Gehälter, sowie der vermehrten Ausgaben für Kohlen, Porto und Bürobedarf bisher durchzukommen, wenn nicht christliche Freunde im neutralen Ausland uns durch persönliche Gaben geholfen hätten. Wir wissen und hoffen, daß die Glaubensgenossen im eigenen Vaterland und in der eigenen Kirche sich von jenen in der Fremde nicht beschämen lassen werden und bitten deshalb herzlich und dringend nicht nur um ein Scherflein, sondern um reiche Gaben, damit wir auch in diesem Jahr dazu beitragen können, daß in unserem zertretenen Vaterlande Sein Name geheiligt werde, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe!